



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB
Krumpperstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Stadt Penzberg
Postfach 1362
82374 Penzberg

Abt.	I	II	III	IV	V
BGM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	13. April 2017				Kopi
VZ					Rücks.
zwV	zK	EA	VvA	T...	

Name
Julian Schäfer
Telefon
0881/994-152
Telefax
0881/994-111
E-Mail
Julian.Schaefer@aelf-wm.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
17.03.2017 L2.2-46-2174

Weilheim i.OB
12.04.2017

Bebauungsplan „Birkenstraße West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend unsere Stellungnahme zu o.g. Bauleitverfahren:

1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:
Aus landwirtschaftlicher Sicht sind keine Einwendungen vorzutragen, da landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind
2. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:
Wir verweisen auf den Bescheid v. 21.11.2016 (unser Az: 7711.5) mit dem der Rodung der Waldflächen zugestimmt wurde.

Um die durch die Rodung wegfallenden Waldfunktionen zu kompensieren, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Für den Fall, dass das Bauleitplanverfahren erfolgreich abgeschlossen wird, ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu pflanzen.

Die Genehmigung der Ersatzaufforstung erfolgt im Bauleitplanverfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die Belange des Artenschutzes, sowie die Abstimmung eines Ersatzaufforstungskonzeptes sind im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten und die betroffenen Behörden entsprechend zu beteiligen.

Die von der Stadt Penzberg vorgeschlagene Ausgleichsfläche ist vom AELF Weilheim schriftlich zu befürworten um sicherzustellen dass alle wegfallenden Waldfunktionen kompensiert werden.

Die Pflanzung und die Wahl der Baumarten sowie Pflege und evtl. Zaunbau sind in enger Abstimmung mit dem AELF Weilheim Forstrevier Weilheim, derzeitiger Revierleiter Herr Marco Walbrecker, Tel.: 0881/994-162 oder Handy 0173/6389778 abzustimmen.

Die Ausgleichsaufforstung ist innerhalb von drei Jahren nach durchgeführter Rodung durchzuführen.

Für den Fall, dass das Bauleitplanverfahren scheitert, ist die vorab gerodete Fläche innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Schäfer

LOI

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Weilheim i. OB**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumpperstraße 20, 82362 Weilheim

Gemeinde/Stadt Penzberg

Postfach 1362

82374 Penzberg

Abt	I	II	III	IV	V
BCM	Stadt Penzberg				Vorg.
	13. April 2017				Kopi
VZ					Rücks
					Rückr
zwV	zK	EA	VvA	T...	

*Kopie an
Herrn
Kometz gefügt
B. Edinger*

Ihr Schreiben vom
17.03.2017

Unser Aktenzeichen
L2.2-46- 2174

Sachbearbeiter
Schäfer
0881/994- 152

Weilheim,
12.04.2017

Bebauungsplan

"Birkenstraße West"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim

- Keine Äußerung
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder WSG-Verordnungen)

Rechtsgrundlagen:

Überwindungsmöglichkeit:

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage
siehe Beiblatt

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer
LOI

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF) Weilheim i. OB
Krumpperstraße 20
82362 Weilheim

Telefon: (08 81) 9 94 - 0
Telefax: (08 81) 9 94 - 1 11
E-Mail: poststelle@aelf-wm.bayern.de
Internet: <http://www.aelf-wm.bayern.de>

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

